

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über die

Abwicklung von Integrationsprogrammen

vom 1. Dezember 1998

Revision vom
24. Januar 2006
8. März 2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziel	1
§ 2	Inhalt	1
§ 3	Grundsätze	1
§ 4	Verteilung der finanziellen Mittel	2
§ 5	Zuständigkeit	2
§ 6	Teilnahmeberechtigung	2
§ 7	Anstellungsverhältnisse	3
§ 8	Information	3
§ 9	Schlussbestimmung	3

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 14 der Gemeindeordnung vom 27. April 1998, folgende Verordnung:

§ 1 Ziel¹

¹Mit dieser Verordnung soll ein gezielter Einsatz der vom Einwohnerrat für die Integrationsprogramme bewilligten Kredite erreicht werden, damit möglichst viele Langzeitarbeitslose und junge Erwachsene ohne Ausbildung davon nachhaltig profitieren können.

²Die Verordnung will transparente Projektabläufe schaffen, die Qualitätskontrolle sichern und eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben fördern.

§ 2 Inhalt

Diese Verordnung

- definiert die Grundsätze für die Integrationsprogramme
- regelt die Verwendung der finanziellen Mittel
- legt die Zuständigkeiten für die Abwicklung der Projekte fest
- definiert die Teilnahmeberechtigung
- bezeichnet die Modalitäten der Anstellung.

§ 3 Grundsätze¹

¹Mit den vom Einwohnerrat bewilligten Krediten sollen Langzeitarbeitslose und junge Erwachsene ohne Ausbildung in ihrem Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit unterstützt und wenn immer möglich wieder in den Arbeitsprozess integriert werden. Diese Ziele werden erreicht durch

- die Vermittlung und Finanzierung von Arbeitseinsätzen, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die soziale Kompetenz berücksichtigen und weiterentwickeln
- bedarfs- und zielorientierte Betreuung während des Arbeitseinsatzes
- aktive Begleitung und Unterstützung des Arbeitsumfeldes während den Einsätzen
- den Beizug von externen Fachstellen bei Bedarf.

¹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2006

²Finanziert bzw. mitfinanziert werden Einsätze sowohl in der Gemeinde und Bauverwaltung als auch in privaten Gewerbe-, Handels- und Industriebetrieben.

§ 4 Verteilung der finanziellen Mittel¹

¹Die im Rahmen des Budgets bewilligten finanziellen Mittel werden

- zu 85 % für Arbeitsentschädigungen (Lohn und Lohnnebenkosten)
- zu 15 % für Betreuung, Vermittlung und Administration von Arbeitseinsätzen sowie für individuelle Förderungsmassnahmen eingesetzt.

²Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der Finanzverordnung vom 7. Juli 1998.

§ 5 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat sorgt über den Budgetprozess oder mittels Nachtragskreditanträge für die Beschaffung der erforderlichen Kredite und ermöglicht damit eine längerfristige Projektplanung. Er überwacht den wirkungsvollen Einsatz der vorhandenen Finanzmittel.

²Ein Ausschuss, bestehend aus der zuständigen Geschäftsbereichsleitung, der Leitung der Allg. Verwaltung sowie der Leitung Abt. Soziales, genehmigt die einzelnen Einsätze. Er ist für das Finanz- und Qualitätscontrolling verantwortlich.

³Die Leitung Abt. Soziales ist zuständig für die Planung der Einsätze sowie die Auswahl der teilnehmenden Personen. Sie stellt den Genehmigungsantrag an den Ausschuss. Sie hat die Projektleitung und die operative Verantwortung.

§ 6 Teilnahmeberechtigung²

¹Um an einem Integrationsprogramm teilnehmen zu können, muss eine Person

- a) mindestens ein Jahr in Reinach Wohnsitz haben
- b) über das schweizerische Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung C verfügen
- c) zu mindestens 50 % arbeitsfähig sein
- d) keine Bezugsberechtigung für ALV-Leistungen, Arbeitslosenhilfe, IV- oder SUVA-Eingliederungsmassnahmen haben
- e) keinen Rentenanspruch von über 50 % besitzen.

¹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2006

² Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2006 und 8. März 2011

²Die Ressortleitung Soziales und Gesundheit kann bezüglich der Teilnahmeberechtigung Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Anstellungsverhältnisse¹

¹Einsätze werden mit einem privatrechtlichen Anstellungsvertrag geregelt.

²Die Auswahl und die Anstellung der teilnehmenden Personen erfolgen auf der Grundlage der üblichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Pflichtenheftes für die zu besetzende Einsatzstelle.

§ 8 Information¹

Die Leitung Abt. Soziales informiert die Geschäftsbereichsleitung sowie die Leitung der Allg. Verwaltung im Rahmen der Quartalsgespräche regelmässig und umfassend über den aktuellen Stand der Aufwand- und Ertragsrechnung.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 1. Dezember 1998 genehmigt und auf den 1. Dezember 1998 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 1. Dezember 1998

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi	Othmar Gnos
Gemeindepräsidentin	Gemeindeverwalter

¹ Fassung gemäss GRB vom 24. Januar 2006